



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 24 vom 2. März 2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für Philosophie als Haupt- oder Nebenfach eines Studiengangs mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B. A.) der Fakultät für Geisteswissenschaften

Vom 23. November 2017

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 23. November 2017 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 14. Juni 2017 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171) in der Fassung vom 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472) beschlossene Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für Philosophie als Haupt- oder Nebenfach eines Studiengangs mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B. A.) der Fakultät für Geisteswissenschaften gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die Fachspezifischen Bestimmungen für Philosophie als Haupt- oder Nebenfach eines Studiengangs mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B. A.) der Fakultät für Geisteswissenschaften werden wie folgt geändert:

In der Regelung zu § 15 Absatz 3 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Für die Bildung der Note im Hauptfach B.A. Philosophie sind die Module im Verhältnis ihrer Leistungspunkte zu berücksichtigen; außerdem werden die Module BA1-5 und BAP jeweils einfach und die Module BA6 und BA7 jeweils doppelt gewertet.
Für die Bildung der Note im Nebenfach B.A. Philosophie sind die Module im Verhältnis ihrer Leistungspunkte zu berücksichtigen; außerdem werden die Module BA1-3 jeweils einfach und die Module BA4 und BA5 jeweils doppelt gewertet.“

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie sind anwendbar ab dem Sommersemester 2017 für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2005/06 aufgenommen haben.

Hamburg, den 2. März 2018
Universität Hamburg